

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/6/8 2003/03/0211

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.06.2005

Index

90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

Norm

GGBG 1998 §13 Abs2 Z3;

GGBG 1998 §27 Abs2 Z10;

Rechtssatz

Die Schutzausrüstung ist ein Ausstattungsgegenstand, nicht jedoch Teil der Beförderungseinheit oder der Ladung, deren Vorschriftswidrigkeit dem Lenker gemäß § 13 Abs. 2 Z 3 iVm § 27 Abs. 2 Z 10 GGBG zur Last zu legen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003030211.X02

Im RIS seit

07.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$